

Wartungsvertrag

Vertragsparteien

Dieser Softwarepflegevertrag wird zwischen ROTRONics und der im Wartungsvertrag angeführten natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen.

Leistungsumfang

ROTRONics verpflichtet sich, hinsichtlich der im Wartungsvertrag angeführten Produkte, Softwarepflegeleistungen gegenüber dem Anwender gemäß den hier niedergelegten Bedingungen zu erbringen. Die vertragsgegenständliche Softwareleistung besteht darin, dass dem Anwender Softwareanpassungen (Updates und Upgrades) aufgrund der gesetzlichen Vorschriften kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitpunkt und Umfang der Softwarepflegemaßnahmen liegen im Ermessen von ROTRONics, welcher nicht verpflichtet ist auf jede einzelne Gesetzesänderung sogleich mit einer Programmanpassung zu reagieren. Im Interesse einer guten und dauerhaften Kundenbeziehung wird ROTRONic jedoch auf die notwendigen Programmanpassungen in angemessener Zeit unter der Voraussetzung, dass auch der mit der Softwareanpassung verbundene Aufwand angemessen ist, reagieren. Nur Produkte, welche von ROTRONics veröffentlicht, rechtmäßig lizenziert und nicht verändert wurden, werden durch die gegenständlichen Softwarepflegeleistungen unterstützt. Programme Dritter, wie Compiler, Runtimes und weitere Tools oder AddOns sind nicht Gegenstand dieses vorliegenden Softwarevertrages und zwar auch dann nicht, wenn diese als Teil der unterstützten Programme ausgeliefert wurden.

Anwenderobliegenheiten

Der Anwender kann die gegenständlichen Softwarepflegeleistungen nur in Anspruch nehmen, wenn er die unterstützten Programme auf der jeweils von ROTRONics empfohlenen Hardware einschließlich der von ROTRONics jeweils angegebenen Minimalkonfiguration und unter der von ROTRONics empfohlenen Softwareumgebung einschließlich der Systemsoftware laufen lässt. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass sich im Zuge von Softwarepflegemaßnahmen dieses Mindestanforderungsprofil an die umgebende Soft- und Hardwareumgebung ändern kann, sodass die Inanspruchnahme der im Rahmen der Softwarepflege erstellten, bzw. zu erstellenden Programmanpassungen unter Umständen auch Anpassungen im Bereich der umgebenden Soft- und Hardware erfordert, welche Anpassungen der Anwender auf eigene Kosten und außerhalb des Softwarepflegeentgeltes selbst bereitzustellen hat. Der Anwender wird ROTRONics in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere schriftlich einen Systemadministrator benennen, der die für alle Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt und in der Nutzung der überlassenen Programme von ROTRONics geschult wurde. Der Anwender wird durch seinen Systemadministrator ROTRONics mitteilen, welche Anpassungswünsche der Kunde hat. Diese stellen für ROTRONics unverbindliche Anregungen hinsichtlich der künftigen Softwareentwicklung dar.

Zugang

Der Anwender trägt die Verantwortung für die Nutzung und den eventuellen Missbrauch von Zugangsnummern, Passwörtern etc., die er von ROTRONics erhält. Ebenso trägt er die Verantwortung für den Missbrauch von Softwarepflegeleistungen durch Dritte.

Anpassung

Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen oder Änderungen oder Ergänzungen der unterstützten Programme obliegt allein dem Anwender. ROTRONics übernimmt keine Verantwortung für die Pflege oder Sicherung der individuellen Stamm- oder Bewegungsdaten des Anwenders. Der Anwender ist dafür verantwortlich, die eigenen, individuell erstellten Daten regelmäßig zu sichern, insbesondere vor jeder Änderung oder Ergänzung der überlassenen Programme. ROTRONics empfiehlt die Anwenderdaten mindestens in 24-Stundenrhythmus zu sichern. ROTRONics haftet nicht für eventuellen Datenverlust.

Zahlungsweise

Der Anwender verpflichtet sich die Softwarepflegeleistung zu erwerben und die spezifizierte Vergütung zu bezahlen. Entgelte für Softwarepflegeleistung werden monatlich im Vorhinein in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist sofort nach Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig und durch den Anwender ohne jedweden Abzug sowie spesenfrei zahlbar. Alle vereinbarten Vergütungen sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und eventuellen Versand- oder Verpackungskosten. Der Anwender ist nicht berechtigt, seine Zahlungspflichten aus dem gegenständlichen Vertrag durch Aufrechnung mit wie immer gearteten Gegenforderungen, welche er gegen ROTRONics haben könnte, zu kompensieren oder seine Zahlungen zur Gänze oder zum Teil zurückzuhalten, es sei denn die Gegenforderung wurde von Robert Trotscha schriftlich anerkannt oder die Gegenforderung wurde rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

Gewährleistung

Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass die im Wartungsvertrag angeführten Produkte für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert wurden und daher nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen kann. Aufgrund dieser vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität kann Software in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden. Insoweit es sich daher um Fehler handelt, die bei gewöhnlicher Sorgfalt nicht auffallen müssen, liegt kein Mangel vor. ROTRONics macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen. Der

Anwender nimmt zur Kenntnis, dass allenfalls im vorbeschriebenen Sinne auftretende Fehler, welche keine Mängel darstellen, auch nicht im Wege der Softwarepflege behoben werden. Im Übrigen gilt die gleiche, soeben dargestellte Regel auch für die im Rahmen des gegenständlichen Softwarepflegevertrages erbrachten und zu erbringenden Programmanpassungen.

Sofern unter Bedachtnahme auf die soeben festgelegte Regel ein Mangel vorliegen sollte, kann ROTRONics den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Darüber hinaus kann ROTRONics Mängel der Software durch Überlassung eines neuen Release beseitigen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Anwender die unterstützte Software nicht in der jeweils von ROTRONics empfohlenen Hard- und Softwareumgebung betreibt. Werden vom Anwender oder von Dritten Veränderungen an der unterstützten Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Anwender weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

Haftungsbeschränkungen

Eine Haftung von ROTRONics für Schäden des Anwenders aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung wird einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde durch ROTRONics grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

ROTRONics haftet in keinem Fall, also auch nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden.

ROTRONics haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders hätte verhindern können. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderen finanziellen Verlust wird ebenfalls für den Fall, insbesondere auch für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Jede Haftung ist betraglich beschränkt auf jenen Betrag, den der Anwender für die vertragsgegenständlichen Softwarepflegeleistungen bezogen auf den Zeitraum eines Jahres bezahlt hat.

ROTRONics haftet nicht für den Ersatz von Sachschäden, deren Ersatzpflicht im Produkthaftungsgesetz begründet ist. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbraucher.

Laufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht eine der Parteien der Verlängerung bis zum 30.9. des vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich widerspricht. Die allfällige Erbringung von Softwarepflegeleistungen vor der Unterzeichnung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrages, die sinngemäß anzuwenden sind, dies hat jedoch keine Verkürzung der Vertragslaufzeit zur Folge.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei im Falle einer Verletzung der nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch die andere Partei vorzeitig gekündigt werden, wenn die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie hierzu schriftlich durch die vertragstreue Partei aufgefordert worden ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. ROTRONics, nicht aber der Anwender, ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag auch hinsichtlich einzelner Produkte aufzulösen.

Nebenabreden

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der Softwarepflegeleistungen und hinsichtlich der relevanten Softwareprodukte laut Vertrag dar. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis sowie auch für eine einvernehmliche Vertragsauflösung.

Insoweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart worden ist, gelten subsidiär die allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTRONics, die der Anwender zur Kenntnis genommen und ausgefolgt bekommen hat, was er mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht vollstreckbar sein, so behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre volle Wirksamkeit. Die Vertragsteile vereinbaren, dass an die Stelle unwirksamer Bestimmungen automatisch Bestimmungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen so nahe als möglich kommen.

Vertraulichkeit

Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt ist, verpflichtet sich jede Partei, alle Informationen und alles Know-How, das ihr im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zugänglich gemacht wird, vertraulich zu behandeln. Dies schließt insbesondere alle Informationen ein, die von der mitteilenden Partei als vertraulich eingestuft wurden oder der Natur oder Sache nach vertraulich sind. Dies gilt insbesondere für Informationen über zukünftige Produkte aus dem Hause ROTRONics. Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln, wobei die Parteien berechtigt sind, ihre unmittelbaren Rechts- und Finanzberater im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung einzuschalten. Die

Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Informationen ohne Vertragsverletzung der anderen Partei öffentlich zugänglich werden, oder fünf Jahre nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieses Vertrages; je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Software

Hinsichtlich der Software und insbesondere der Rechte an den vertragsgegenständlichen Programmanpassungen gelten jene Regelungen, welche hinsichtlich der unterstützten Software getroffen wurden.

Abtretungsverbot

Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen, ohne die Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf, an einen Dritten abzutreten. ROTRONics ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung des Anwenders diesen Vertrag an ein anderes Unternehmen abzutreten oder einen Subunternehmer in die Einbringung der Supportleistungen einzuschalten, solange dies keine Reduktion der Verfügbarkeit und Qualität der Supportleistung zur Folge hat.

Wertsicherung

Der Wartungspreis ist vereinbarungsgemäß wertgesichert zu halten. Er verändert sich in jenem Maße, das sich aus der Veränderung des Verbraucherindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ergibt. Sollte dieser Inhalt nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, welcher diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Monat April 2009 verlautbarte Indexzahl. Dabei sind Änderungen solange nicht zu berücksichtigen, als sie 5% des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Bei Überschreitung wird die gesamte Veränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Änderungen. Die Entgegennahme eines nicht erhöhten Wartungspreises gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch.

Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte für sämtliche, wie immer gearteten Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag oder dessen Durchführung. Erfüllungsort ist Zeltweg.